

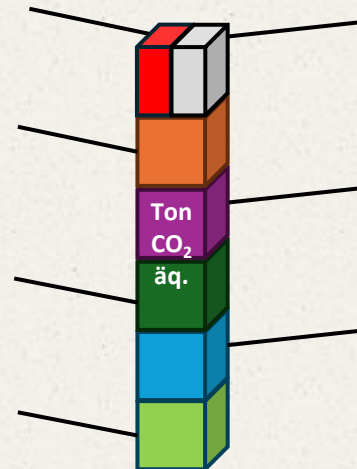
CBAM-relevante Emissionen je Ware

Emissionen aus freigesetztem Stickstoffoxid:
nur im Düngemittelsektor

Indirekte Emissionen: Emissionen aus der Erzeugung verbrauchten Stroms (nur für Warengruppen Zement und Düngemittel)

Prozessemissionen – Freigesetzte Emissionen aus chemischen Prozessen

Emissionen aus Vorläuferstoffen:
mögliche Emissionen aus CBAM-Vorläuferstoffen



Emissionen aus Perfluorcarbone (PFC):
nur im Aluminiumsektor

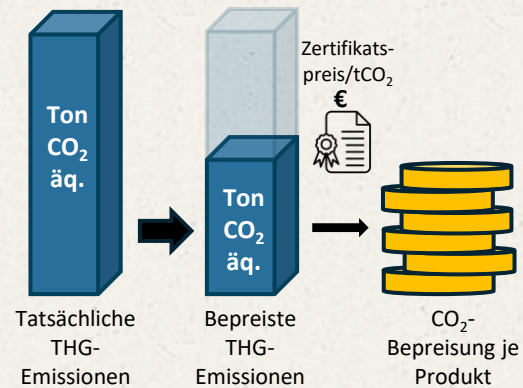
Wärme-/Kälteemissionen:
Emissionen aus eingeleiteter Wärme/Kälte

Verbrennungsemissionen:
Emissionen aus der Verbrennung von Rohstoffen

Die Graphik erläutert die Zusammensetzung der Treibhausgasemissionen je CBAM-Produkt, welche für die Berechnung der CBAM-Standardfaktoren bzw. der Echtdaten relevant sind.

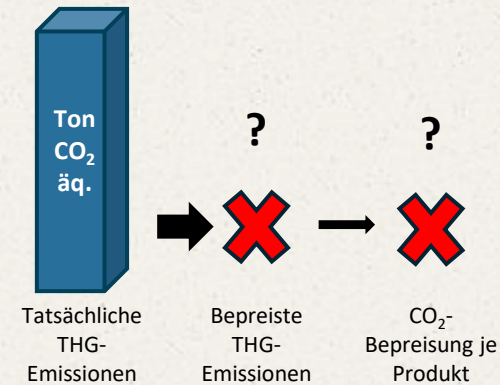
Der EU ETS 1 umfasst Treibhausgasemissionen aus Anlagen der Energiewirtschaft, der energieintensiven Industrie, sowie des Luft- und Seeverkehrs. Obwohl die Emissionsmessungslogik des EU ETS 1 nicht bei den Produkten, sondern bei den Anlagen der Unternehmen ansetzt, sind die erfassten Emissionen vergleichbar.

CO₂-Bepreisung für Anlagen in der EU, die vom ETS-1-System umfasst sind



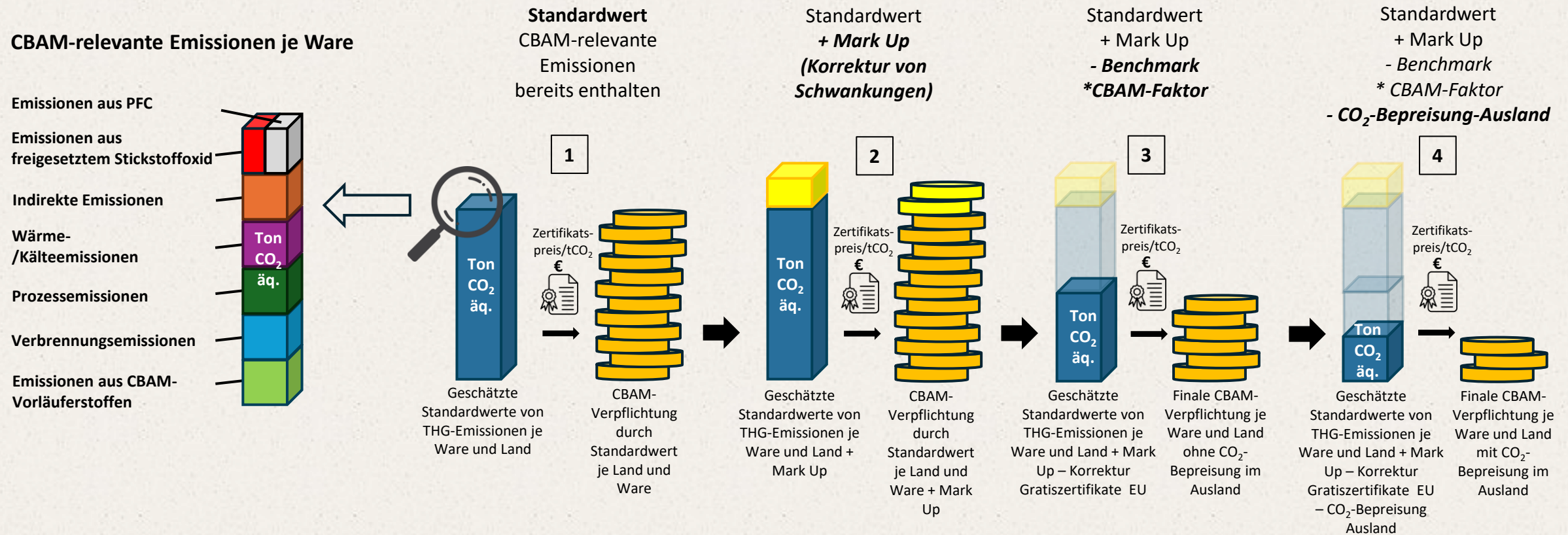
In der EU sind die im **ETS 1** umfassten Unternehmen dazu verpflichtet für jede emittierte Tonne Treibhausgasemissionen ein **Zertifikat** zu kaufen. Ein Zertifikat kann als Berechtigung zur Emittierung von einer Tonne Treibhausgasen verstanden werden. Aufgrund von **Gratiszuteilungen** von Zertifikaten ist die bepreiste Menge an Treibhausgasemissionen geringer als die tatsächlich emittierte Menge an Treibhausgasemissionen.

CO₂-Bepreisung bis 2025 für Importe aus dem EU-Ausland, die in der EU vom ETS-1-System umfasst sind



Bis 2025 war die CO₂-Bepreisung von Importen in die EU von Waren aus dem EU-Ausland, die in dem ETS-1-System umfasst sind, nicht geregelt. Die THG-Emissionen in Drittstaaten wurden größtenteils entweder gar nicht oder im Zuge der CO₂-Bepreisung in Drittstaaten zu einem niedrigeren Preis bepreist. Dies ändert sich durch die Einführung des CBAM.

Berechnung der CBAM-Verpflichtung mit Standardwerten



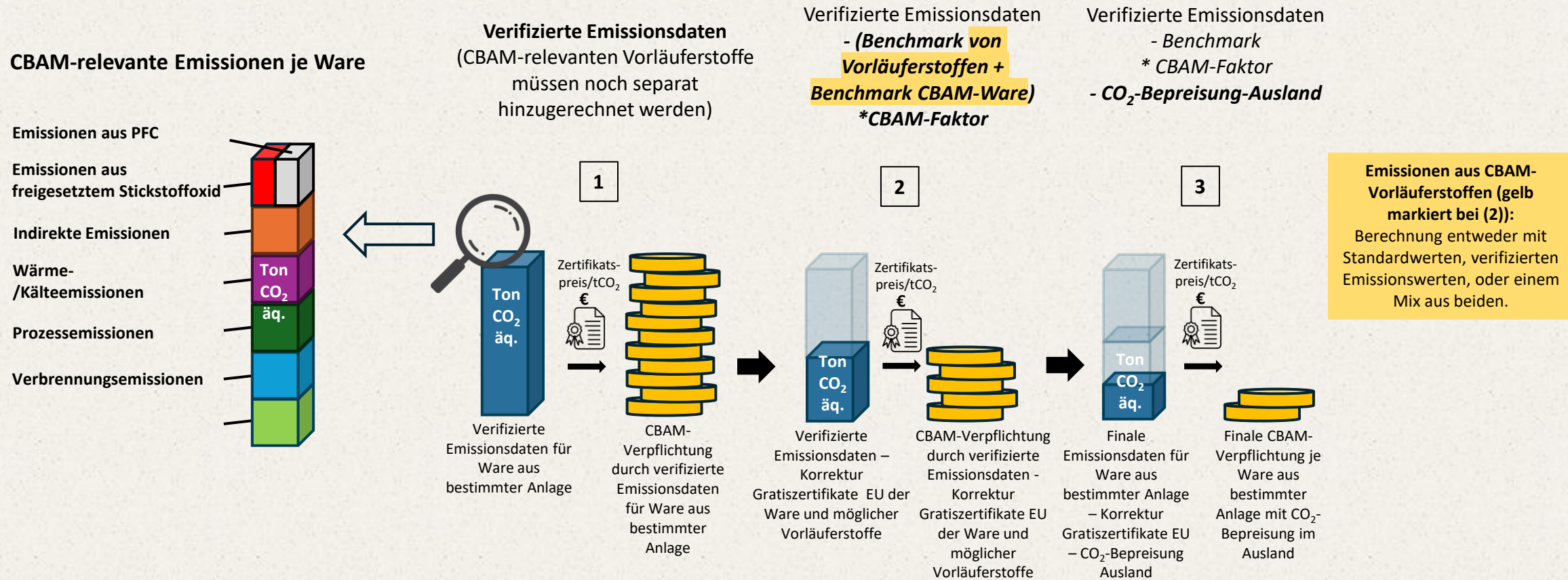
Für diejenigen Waren, welche in der CBAM-Verordnung erfasst sind und ihren Ursprung außerhalb der EU haben, wird bei Einfuhr in die EU eine CO₂-Bepreisung erhoben. In dieser Graphik wird die Grundsystematik der Berechnung der CBAM-Verpflichtung mit **Standardwerten** dargestellt.

Auf Basis der CBAM-relevanten Emissionen wird je Produkt und Land ein **Standardwert** berechnet, welcher die Emissionen der emissionsintensivsten Produktionsmethode umfasst. Um Schwankungen in diesem Wert zu korrigieren, wird zusätzlich ein **Mark-Up** addiert. Die Standardwerte inklusive Mark-Up je Produkt finden sich in der DVO (EU) 2025/2621 Anhang I.

Durch den **Benchmark** und den **CBAM-Faktor** wird die freie Zuteilung an Zertifikaten im ETS 1 berücksichtigt. Auch für den Benchmark gibt es Standardwerte je Produkt und Produktionsmethode, die verwendet werden (DVO (EU) 2025/2620 Anhang 5.3 Spalte B). Die Produktionsmethode des Standardwerts und des Benchmarks muss dabei übereinstimmen. Der CBAM-Faktor berücksichtigt den Anteil der gratis zugeteilten Zertifikate und findet sich in Art. 10a (1a) VO (EU) 2003/87/EG. Der finale Wert je Produkt und Land entspricht annäherungsweise der CO₂-Bepreisung im ETS 1 pro Tonne Treibhausgasemissionen. Schritt 3 ist gleichbedeutend mit der CBAM-Verpflichtung, wenn im Herkunftsland keine CO₂-Bepreisung erhoben wird.

Schritt 4 entspricht in dieser Graphik der CBAM-Verpflichtung, wenn im Herkunftsland eine CO₂-Bepreisung erhoben wird, die 50 % des CO₂-Preises in der EU ausmacht. Details zur Anrechnung eines im Ausland bezahlten CO₂-Preises werden in einem Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Berechnung der CBAM-Verpflichtung mit verifizierten Emissionsdaten



Für diejenigen Waren, welche in der CBAM-Verordnung erfasst sind und ihren Ursprung außerhalb der EU haben, wird bei Einfuhr in die EU eine CO₂-Bepreisung erhoben. In dieser Graphik wird die Grundsystematik der Berechnung der CBAM-Verpflichtung mit **verifizierten Emissionen** dargestellt.

Auf Basis der CBAM-relevanten Emissionen wird je Ware und Anlage ein Wert berechnet und verifiziert, welcher die tatsächlichen Emissionen (innerhalb der ETS 1 Systemgrenzen) der Ware in dieser Anlage umfasst. Ergänzend dazu müssen noch die Emissionen möglicher Vorläuferstoffe addiert werden. Dazu können entweder Standardwerte multipliziert mit dem Anteil der Vorläuferstoffe am Gesamtprodukt oder verifizierte Emissionsdaten der Vorläuferstoffe verwendet werden. Für Vorläuferstoffe mit Ursprung in der EU wird der jeweilige Emissionswert mit null angesetzt. Details zur Berechnung finden sich in der DVO (EU) 2025/2547 Anhang III B.

Durch den **Benchmark** und den **CBAM-Faktor** wird die freie Zuteilung an Zertifikaten im ETS 1 berücksichtigt. Bei der Berechnung mit verifizierten Emissionsdaten ist dabei für die berechnete Ware der entsprechende Wert aus der DVO (EU) 2025/2560 Anhang 5.3 Spalte A zu verwenden. Für mögliche Vorläuferstoffe kann entweder der verifizierte und vom Hersteller bereitgestellte „SEFA-Wert“ oder der entsprechende Wert der DVO (EU) 2025/2560 Anhang 5.3 Spalte B verwendet werden. Der CBAM-Faktor berücksichtigt den Anteil der im ETS 1 gratis zugeteilten Zertifikate und findet sich in Art. 10a (1a) VO (EU) 2003/87/EG. Details zur Berechnung finden sich in der DVO (EU) 2025/2560 im Anhang.

Schritt 2 ist gleichbedeutend mit der CBAM-Verpflichtung, wenn im Herkunftsland keine CO₂-Bepreisung erhoben wird. Schritt 3 entspricht der CBAM-Verpflichtung, wenn im Herkunftsland eine CO₂-Bepreisung erhoben wird, die 40 % des CO₂-Preises in der EU ausmacht. Details zur Anrechnung eines im Ausland bezahlten CO₂-Preises werden in einem Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission veröffentlicht.